

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 31

Helmstedt, den 15.06.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 128. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-V-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten | 389 |
|------|---|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

**128. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt für Reiserückkehrer aus
Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-V-2 und COVID-19
betroffenen Gebieten**

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Coronavirus SARS-Co-V-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten zur Beschränkung des Besuchs von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und stationären Einrichtungen der Pflege- und Eingliederungshilfe vom 11.03.2020 (Amtsblatt Landkreis Helmstedt Nr. 11, vom 12.03.2020, S. 214), auf.

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Aufgrund der Nds. Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (CoronaVO) vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. S 97), in der derzeit geltenden Fassung, wird die Allgemeinverfügung des Landkreises Helmstedt vom 11.03.2020 aufgehoben. Die Regelung war aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Az.: 401-41609-11-3) ergangen. Entsprechende Regelungen trifft nunmehr die CoronaVO u. a. in § 5.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 11.06.2020
gez. Radeck
Landrat

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck